

Bekanntmachung

der Gemeinde Ampfing

Bebauungsplan „Almshamer Feld III – Abschnitt I“, Stefanskirchen, FINRn. 98 Teil und 91 Teil, Gemarkung Stefanskirchen“

§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 10.09.2024 beschlossen, den Bebauungsplan, „Almshamer Feld III – Abschnitt I“, Stefanskirchen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Almshamer Feld III – Abschnitt I“, Stefanskirchen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich „östlich des Ortsbereiches von Stefanskirchen. *Die Flurnummern 98 Teil und 91 Teil der Gemarkung Stefanskirchen sind betroffen.*

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom **18.11.2024 bis zum 18.12.2024**

im Rathaus Ampfing, Schweppermannstr. 1, 84539 Ampfing, Zimmer Nr. 108 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Bauleitplanänderung ist zusätzlich im Internet abrufbar unter www.ampfing.de/wohnen-leben/bauleitplanverfahren/

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht mit diversen umweltbezogenen Stellungnahmen:

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans „Almshamer Feld III – Abschnitt I“ Stefanskirchen wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine Wohnbaufläche geändert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arter und Lebensräume, Wasser, Klima und Luft und Landschaftsbild werden als gering, die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche werden als mittel beurteilt.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Arten und Lebensräume	gering	gering	gering	gering
Wasser	mittel	gering	gering	gering
Boden und Fläche	hoch	mittel	mittel	mittel
Klima und Luft	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	gering	gering	gering	gering

Die Schutzgüter sind von der Planung größtenteils gering bis mittel betroffen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ampfing, 08.11.2024
GEMEINDE AMPFING



Josef Grundner
Josef Grundner
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln in Ampfing, Salmanskirchen und Stefanskirchen

am:

11.11.2024

abgenommen am:

19.12.2024

.....